

739/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat *Helmut Dietachmayr und Genossen haben am 4. Mai 2000* unter der Nr. 725/J - NR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend AVNOJ - Bestimmungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Aus dem ehemaligen Jugoslawien sind vom Gebiet des heutigen Sloweniens laut verschiedenen Schätzungen zwischen 1945 und 1948 etwa 15.000 - 35.000 Deutschsprachige vertrieben, geflüchtet bzw. deportiert worden, wobei nach diesen Schätzungen rund 5.000 - 12.000 ums Leben kamen.

**Zu Frage 2:**

Hierüber gibt es keine verlässlichen Angaben. Als Anhaltspunkt kann dienen, daß im Jahre 1950 bei der Landsmannschaft der Untersteirer in Graz 9.873 Personen als Vertriebene deutscher Muttersprache aus dem ehemaligen Jugoslawien erfaßt waren.

**Zu Frage 3:**

Dem BMAA stehen dazu keine verlässlichen Angaben zur Verfügung. Die Bewertung von Vermögen ist im übrigen kein Gegenstand der Vollziehung des Bundes im Bereich des BMAA.

**Zu Frage 4:**

In Art 27(2) Staatsvertrag wurde der Sozialistischen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien das Recht eingeräumt, österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages auf jugoslawischem Gebiet befanden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten oder zu liquidieren. Diesbezüglich bestehen daher keine Entschädigungsansprüche gegen die Sozialistische Föderative Volksrepublik Jugoslawien. Für Vermögensschaften, Rechte und Interessen (Vermögenswerte) österreichischer Personen, die auf dem Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. April 1948 über die Abänderung und Ergänzungen des Gesetzes über die Nationalisierung von privaten Wirtschaftsunternehmen nationalisiert wurden und nicht unter die Bestimmungen des Artikels 27(2) StV fallen, bezahlte die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien an die Republik Österreich öS 2,400.000,-- als globale und pauschale Entschädigung für die oben genannten Rechte und Vermögensschaften. Hier bestehen folglich auch keine Ansprüche der Republik Österreich.

**Zu Frage 5:**

Bisher wurden in Slowenien gemäß den dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vorliegenden Informationen im Zusammenhang mit den an der deutschsprachigen Volksgruppe in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg verübten Verbrechen keine Gerichtsverfahren gegen mutmaßliche Täter oder Beteiligte durchgeführt.

**Zu Frage 6:**

Laut jugoslawischem Zensus 1991 lebten in Slowenien 1803 Personen, die sich entweder zu Deutsch als Muttersprache bekannten oder sich als „Österreicher“ bzw. „Deutsche“ bezeichneten. Die entsprechenden Zahlen betragen für Kroatien knapp 4000 und für Restjugoslawien etwa 5000 Personen.

**Zu Fragen 7 und 8:**

Österreich hat immer die Auffassung vertreten, daß die nach 1945 erfolgte Vertreibung und entschädigungslose Enteignung der deutschsprachigen Bevölkerung aufgrund der Kollektivschuldvermutung der BENEŠ - Dekrete in der ehemaligen Tschechoslowakei und der AVNOJ - Bestimmungen im ehemaligen Jugoslawien nach heutigen Standards Menschenrechts - und Völkerrechtswidrig ist. Die AVNOJ - Dekrete wurden aber nicht in die Rechtsordnung des unabhängigen Slowenien übernommen. Sie wirken jedoch im slowenischen Denationalisierungsgesetz aus dem Jahre 1991 fort, das mit der aus den AVNOJ - Bestimmungen übernommenen Kollektivschuldvermutung und der damit nunmehr verbundenen Beweislastumkehr ehemalige königlich - jugoslawische Staatsbürger deutscher Abstammung diskriminiert. Diesen österreichischen Standpunkt habe ich bei meinem Besuch in Laibach erneut dargelegt. Um dieser Diskriminierung entgegenzuwirken, wird Slowenien in den EU - Beitrittsverhandlungen zu Kapitel 4 „Freier Kapitalverkehr“ ausdrücklich zur Einhaltung des Prinzips der Nicht - Diskriminierung aufgefordert, dessen Umsetzung von der EU im Rahmen des Assoziationsabkommens überprüft wird.

**Zu Frage 9:**

Die Aufnahme der EU - Beitrittsverhandlungen mit der Tschechischen Republik und Slowenien wurde auf Grundlage der Feststellung der Europäischen Kommission, daß die erforderlichen politischen Kriterien für Beitrittsverhandlungen erfüllt sind, einstimmig von

allen EU - Mitgliedstaaten beschlossen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die schrittweise Einbindung der beiden Staaten in die europäische Rechts - und insbesondere Menschenrechtsordnung der richtige Weg ist, noch offene Fragen in den Beziehungen einer Lösung zuzuführen, die auf gemeinsamen europäischen Standards der Rechtsstaatlichkeit basiert.